

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der JAKO AG
für Deutschland, Österreich, Luxemburg

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der JAKO AG Stand Januar 2023

1. Allgemeines

1.1 Verkaufsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) gelten für alle zwischen unseren Kunden (im Folgenden „Kunden“) und uns geschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von beweglichen Sachen (im Folgenden auch „Ware“, „Produkte“ oder „Artikel“), soweit es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Sie gelten jedoch nicht für Verträge zwischen uns und unseren Vertragshändlern, mit denen eine eigenständige Vereinbarung geschlossen wurde. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden einbezogenen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder abweichenden oder ergänzenden Einkaufsbedingungen oder sonstigen Einschränkungen seitens des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche entgegenstehenden oder abweichenden oder ergänzenden Einkaufsbedingungen oder sonstigen Einschränkungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen.

Sofern in diesen AGB für Anzeigen, Erklärungen oder sonstige Mitteilungen des Kunden die Schriftform verlangt wird, genügt in jedem Fall auch die Textform.

1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bestimmungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von uns maßgebend.

1.3 Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit) sowie die Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Teilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

1.4 Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhaltene personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme durch uns kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Eine gemäß § 312i Abs. 1 Nr. 3 BGB zu erstellende Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme durch uns dar.

3. Sonderanfertigungen

3.1 Erfolgt eine Sonderanfertigung nach Kundenspezifikation von vom Kunden gelieferten Vorlagen oder nimmt der Kunde sonst Einfluss auf das Produkt (z.B. durch Logos, Schriftzüge etc.), so versichert der Kunde, dass die beauftragte Reproduktion frei von Rechten Dritter ist. Etwaige Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen oder sonstige Verletzungen gewerblicher Schutzrechte gehen in diesem Fall voll zu Lasten des Kunden. Uns obliegt insoweit keine eigene Prüfungspflicht. Der Kunde wird uns von allen – auch unberechtigten – Forderungen und Ansprüchen Dritter wegen Verletzung derartiger Rechte auf erstes Anfordern freistellen. Der Kunde erstattet uns in diesem Fall alle entstehenden Verteidigungskosten und sonstige Schäden.

3.2 Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns aufgrund von produktionstechnischen Gegebenheiten die Anpassung der Liefermenge um handelsübliche Mehr- oder Mindermengen vor. Der vom Kunden geschuldete Kaufpreis richtet sich in diesem Fall nach der tatsächlichen Liefermenge. Als handelsüblich gilt eine positive als auch negative Abweichung der tatsächlich gelieferten Menge von der bestellten Menge um bis zu fünf Prozent.

3.3 Bei Sonderanfertigungen kann mit der Produktion erst begonnen werden, wenn uns alle Angaben, deren Mitteilung durch den Kunden für die Ausführung des Auftrags erforderlich ist, zur Verfügung stehen.

3.4 Bestellungen für Sonderanfertigungen können nach Produktionsbeginn generell nicht geändert oder storniert werden.

4. Lieferung, Gefahrenübergang

4.1 Wir liefern Free Carrier / frei Frachtführer Incoterms® 2020 (Amststraße 82, 74673 Muldingen-Hollenbach, Deutschland).

4.2 Ab einem Auftragswert von EUR 750,00 (netto ohne Umsatzsteuer) liefern wir Carriage & insurance paid to / frachtfrei versichert Incoterms® 2020 (bis vom Kunden benannte Hauptlieferadresse im Land seines Geschäftssitzes).

4.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur berechtigt, wenn
- die Teillieferung oder Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Waren bzw. die Erbringung der restlichen beauftragten Leistungen sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5. Lieferfristen, Verzug

5.1 Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder ausdrücklich verbindlich von uns zugesagt worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Sie gelten nur annäherungsweise und beschreiben den voraussichtlichen Liefertermin. Hiervon abweichende Vereinbarungen oder Zusagen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Lieferzeit beginnt erst dann zu laufen, wenn der Kunde die seinerseits geschuldeten Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen mündlichen Abreden bleibt hiervon unberührt.

Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer einer nur vorübergehenden Behinderung herauszuschieben oder im Falle einer wesentlichen Behinderung von nicht nur vorübergehender Dauer wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich sonstige bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Ereignisse wie rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung in Folge eines der vorstehend in Satz 1 und 3 genannten Fälle um mehr als einen Monat, so sind sowohl wir als auch der Kunde -unbeschadet des Fristsetzungserfordernisses für den Kunden - berechtigt, hinsichtlich der von den Lieferstörungen betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist der Kunde berechtigt, wenn ihm die Annahme einer Teillieferung unzumutbar ist.

5.2 In jedem Falle geraten wir erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Lieferverzug, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB.

5.3 Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, welche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren oder Garantien betreffen.

Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir allerdings nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

6. Preise

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise.

6.2 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate vergangen sind und die Preisänderung auf eine aktuelle Kostensteigerung zurückzuführen ist, welche wir nicht zu vertreten haben. Eine Kostensteigerung liegt vor, wenn sich bis zur Lieferung die Löhne, die Materialkosten, die einkaufsseitigen Transportkosten oder die Vertriebskosten erhöhen. Dasselbe gilt, wenn sich Zölle erhöhen bzw. ein Zoll eingeführt wird oder sich Kostenänderungen aufgrund von Preiserhöhungen von Vorlieferanten oder wegen Wechselkursschwankungen ergeben. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

6.3 In unseren Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen, sofern solche anfallen.

7. Zahlungsbedingungen, Rücktrittsvorbehalt, Aufrechnung

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei auf das von uns angegebene Konto zu leisten. Bei Eintritt von Zahlungsverzug oder dem Eintritt von Umständen, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, sind wir zur sofortigen Fälligkeitstellung aller Forderungen für noch offene Rechnungen berechtigt. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unsere darüberhinausgehenden gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.

7.2 Es wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von EUR 6,99 zzgl. Umsatzsteuer berechnet, sofern der Bestellwert EUR 99,00 (netto ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

7.3 Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Für Sonderposten, Werbemittel und sonstige ggf. nicht in der aktuellen Preisliste enthaltenen Artikel und Leistungen gilt als Zahlungskondition ausschließlich „netto, sofortige Kasse“. Der Kunde verpflichtet

sich in jedem Fall zur Vorleistung (Vorauskauf) des gesamten Kaufpreises für Sonderanfertigungen nach Kundenspezifikation.

7.4 Zur Annahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Deren Gutschrift erfolgt vorbehaltlich der Einlösung und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen. Diskont- und sonstige Wechselspesen sind vom Kunden umgehend nach Erhalt der entsprechenden Belastungsnote zu bezahlen.

7.5 Rechnungen können von uns im elektronischen Rechnungsverfahren erstellt und übermittelt werden, sofern der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

7.6 Voraussetzung für eine etwaige Skonto-Inanspruchnahme ist der vorherige Ausgleich aller fälligen Rechnungsbeträge. Ein Anspruch auf die Gewährung von Skonto besteht bei Bestellungen nicht. Insbesondere dann entfällt die Skontogewährung, wenn der Kunde in den letzten sechs Monaten mit einer Rechnung mehr als zehn Tage in Verzug war oder die Skontogewährung für die Zukunft durch unsere Mitteilung dem Kunden gegenüber widerrufen wurde.

7.7 Mit schuldhaftem Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir sind berechtigt, eine Verzugszuschuld in Höhe von EUR 40,00 (anrechenbar auf Kosten der Rechtsverfolgung) zu berechnen und behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Bei Zahlungsverzug sind wir nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einzustellen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

7.8 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen / Sonderanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7.9 Der Kunde ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, von uns anerkannt wurden, unstrittig sind oder wenn die Hauptforderung herrühren und zu dieser in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

8. E-Commerce

8.1 Bevor der Kunde den Vertrieb von JAKO Produkten im Internet aufnimmt, ist er verpflichtet, uns die Online-Plattformen im Voraus mitzuteilen, über die beworben und/oder vertrieben werden soll.

8.2 Beim Verkauf von JAKO Produkten im Internet ist der Kunde, sofern er Kaufmann ist, verpflichtet, die „Bedingungen für Händler für den Verkauf von JAKO Produkten im Internet“ zu beachten. Diese sind Bestandteil unserer „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ und im Anschluss abgedruckt.

9. Eigentumsvorbehalt ((*) Abweichung für Kunden aus Österreich)

9.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegenüber dem Kunden aus dem Kaufvertrag und/oder einer laufenden Geschäftsbeziehung – gleich aus welchem Rechtsgrund – (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen bzw. zu pfänden. Das Herausgabeverlangen bzw. der Pfändungsauftrag beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen oder zu pfänden und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesen AGB entbehrlich ist. Unsere darüberhinausgehenden Rechte bleiben unberührt.

9.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Zustand und den Aufbewahrungsort der Ware zu erteilen.

9.3 Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. der untenstehenden Regelung (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Ist die Sache des Kunden in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind wir und der Kunde darüber einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte mit allen Nebenrechten (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils

gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 9.4 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunden bestehen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns bis auf Widerruf ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 9.1 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

9.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf unsere Waren erfolgen. Im letzteren Fall hat der Kunde auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und haftet uns gegenüber für die bei Durchsetzung der Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns diese zu ersetzen. Im Übrigen wird klargestellt, dass die Veräußerung der Ware im Rahmen einer Geschäftsveräußerung und auch die Veräußerung des gesamten Warenlagers des Kunden keine Veräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang darstellt und vor solchen Veräußerungshandlungen unsere schriftliche Zustimmung erforderlich ist.

9.5 Wir verpflichten uns, auf Anforderung durch den Kunden, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung

10.1 Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere gemäß § 377 HGB, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unbeschadet der gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Untersuchung hat der Kunde die gelieferte Ware nach Ablieferung bei ihm oder dem von ihm bestimmten Dritten sorgfältig und in zumutbarem Umfang – gegebenenfalls stichprobeweise – mindestens auf übereinstimmende Artikelnummer, richtige Stückzahl und äußerlich erkennbare Beschädigungen zu untersuchen. Dabei erkennbar werdende Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Eine ordnungsgemäße Mängelrüge hat die Bereitschaft des Kunden erkennen zu lassen, den beanstandeten Liefergegenstand auf unser Verlangen frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

10.2 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) sowie unsachgemäßer Montage (insbesondere z.B. Veredelung) oder mangelhafter Montageanleitung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht vorstehend oder nachfolgend ein anderes bestimmt ist. Unabhängig von den vorstehenden und nachstehenden Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften in jedem Fall

- bei vorsätzlichem Handeln unsererseits;
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
- soweit von uns übernommene Garantien den abweichenden Regelungen entgegenstehen.

Schadensersatzansprüche wegen Rechts- und Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB sind dann und insoweit abbedungen, als nach dem zuvor Gesagten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in wirksamer Weise freigezeichnet worden ist. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.3 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.4 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Hierzu hat der Kunde den Ablauf nach Ziff. 11 zu beachten.

10.5 Ort der Nacherfüllung ist in jedem Fall unser Firmensitz.

11. Abwicklung der Retouren

11.1 Für die Abwicklung von Retouren ist unser Online-Retourenvorgang im Händlerportal zu durchlaufen, welchen wir dem Kunden unter b2b.jako.de zur Verfügung stellen. Unabhängig davon, ob mangelfreie Ware oder mangelhafte Ware vom Kunden zurückgesandt werden möchte, ist folgender Ablauf einzuhalten:

- 1) Der Kunde hat die Retoure im Händlerportal online zu erfassen.
- 2) Der Kunde erhält unmittelbar eine Retourennummer und eine Erfassungsübersicht mitgeteilt, die er der zurückzusendenden Ware beifügt.

11.2 Rücksendung mangelhafter Ware

Mangelhafte Ware ist ordnungsgemäß verpackt, mit Retourenbegleitschein, welcher nach der Onlineerfassung nach 11.1. zur Verfügung steht, und frei von Preisauszeichnungen des Kunden kostenfrei zurückzusenden. Wir nehmen generell nur kostenfreie Retouren an.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

11.3 Rücksendung mangelfreier Ware

Mangelfreie Ware wird generell nur zurückgenommen, sofern der Kunde den Online-Retourenvorgang nach 11.1. durchlaufen hat und von uns eine gültige Rücksendebestätigung erhalten hat. Sofern eine Rücksendebestätigung durch uns erteilt wurde, muss die Retoure kostenfrei und in einwandfreiem Zustand sowie ordnungsgemäß verpackt, mit Retourenbegleitschein versehen und frei von Preisauszeichnungen des Kunden an uns versandt werden. Nicht online erfasste Retouren und/oder Retouren ohne gültige Rücksendebestätigung werden von uns auf Kosten des Kunden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von bis zu 5% des Retourenwertes, mindestens aber EUR 5,00 zzgl. USt zurückgesendet. Ein Anspruch auf Erteilung einer Rücksendebestätigung besteht nicht.

11.4 Mangelfreie Ware kann nur binnen vier Wochen unter den unter 11.3 genannten Voraussetzungen mit unserer Zustimmung retourniert werden. Vom Kunden beschädigte oder verschmutzte Artikel, Artikel mit vom Kunden angebrachter Preisauszeichnung, mangelfreie Sonderanfertigungen, sowie mangelfreie Artikel aus Vororder-Bestellungen, mangelfreie Auslaufartikel, mangelfreie veredelte Artikel sowie mangelfreie Merchandising- bzw. Replika-Artikel können generell nicht zurückgenommen werden.

12. Haftung

12.1 Schadenersatzansprüche wegen Verletzung einer außervertraglichen Pflicht (Haftung aus Delikt) oder wegen Verschuldens bei oder im Vorfeld des Vertragsschlusses (culpa in contrahendo) sowie aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) oder sonstiger Vertragspflichten (§ 280 Abs. 1 BGB), soweit es sich nicht bereits um Gewährleistungsansprüche handelt, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten beruhen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, welche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen.

12.2 Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir allerdings nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aus Garantien oder dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Abschließende Sonderbestimmungen

14.1 Ansprüche des Kunden aus den mit uns getätigten Geschäften dürfen nicht abgetreten werden.

14.2 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber-, sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

14.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

14.4 Das Rechtsverhältnis zwischen uns und unseren Kunden oder zwischen uns und Dritten regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

14.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarungen eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesen Fällen, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bedingungen für Händler für den Verkauf von JAKO Produkten im Internet Stand Januar 2023

1. Präsentation der Produkte auf der Web-Site

1.1 Auf der Web-Site des Händlers werden die Marke JAKO und die JAKO - Produkte gut sichtbar und in einer Weise präsentiert, die unserer Markenbekanntheit Rechnung trägt. Sämtliche Werbemaßnahmen und jede Kommunikation mit dem Kunden müssen mit diesem hochwertigen Markenimage im Einklang stehen.

1.2 Die Navigation der Web-Site muss eine einfache Suche nach Marke, Produkt und Kategorie ermöglichen. Bei der Anzeige der Suchergebnisse müssen JAKO Produkte deutlich mit unseren Marken gekennzeichnet sein.

1.3 Die auf der Web-Site eingestellten Inhalte über JAKO Produkte müssen denen der JAKO - Kataloge im Wesentlichen entsprechen, so dass der Endkunde auf der Web-Site die Möglichkeit zu umfassender Information über die Vertragswaren hat. Dem Händler ist es erlaubt, das im JAKO Online-Händlerportal befindliche Bildmaterial und die Produktbeschreibungen, an denen ein ausschließliches Urheberrecht der JAKO AG besteht, kostenfrei zu nutzen und es im Umfang eines einfachen nicht ausschließlichen Nutzungsrechts zur Gestaltung seiner Web-Site zu verwenden, soweit die Web-Site dem Verkauf von JAKO Produkten dient. Dieses Recht auf kostenfreie Nutzung und Verwendung kann von JAKO ohne Gründe jederzeit widerrufen werden.

1.4 JAKO Produkte sind idealerweise auf der Web-Site in einem "Markenshop" exklusiv darzustellen. JAKO Produkte sind dabei klar abgegrenzt von geringwertigen Produkten und Konkurrenzzeugnissen gleicher Qualitätsstufe auf der Web-Site und in angemessener Sortimentsbreite und -tiefe zu präsentieren. Der Kunde wird keine Produkte bewerben, welche das Image der Marke JAKO negativ beeinträchtigen können.

1.5 Auf Anfrage sind uns vom Händler Informationen über die Strukturen, Pfade und das Layout der Web-Site zur Verfügung zu stellen, sowie Text- und Bildmaterialien vor Veröffentlichung im Internet zur Durchsicht vorzulegen.

1.6 Das bei der Abbildung der Produkte verwendete Bildmaterial soll aus der JAKO Bilderdatenbank stammen. Verwendet der Händler oder ein Dritter in dessen Auftrag Bildmaterial, das nicht aus der JAKO Bilderdatenbank stammt, verpflichtet sich der Verwender, JAKO gegenüber sämtlichen Ansprüchen, welche aus der Verletzung von Urheber-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter resultieren, freizustellen. Zur optimalen Darstellung der Produkte sollen die in der JAKO Produktbeschreibung enthaltenen Informationen verwendet werden. Verwendet der Händler oder ein Dritter in dessen Auftrag eigene Produktbeschreibungen, verpflichtet sich der Verwender, JAKO gegenüber sämtlichen Ansprüchen, welche aus der Verletzung von Urheber-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter resultieren, freizustellen.

1.7 Der Händler muss gewährleisten, dass die JAKO Marken stets in korrekter Weise dargestellt und nur in Verbindung mit JAKO Produkten verwendet werden.

1.8 Zur Identifizierung des Anbieters muss die Firmierung und Adresse des Händlers deutlich und auf einfachem Weg erkennbar sein, so dass der Kunde auch die Möglichkeit hat, ein Ladengeschäft des Händlers aufzusuchen. Das verwendete Unternehmenskennzeichen kann vom Kennzeichen des Ladengeschäfts abweichen, wenn ein hinreichender Bezug zum Kennzeichen des Ladengeschäfts erhalten bleibt.

2. Leistungsfähigkeit der Web-Site

Die für den Internetauftritt des Händlers eingesetzte Technik muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, der einen Seitenaufbau mit einem aktuellen Standardbrowser unter Zugrundelegung einer Datenfernübertragungs-Verbindung innerhalb von möglichst kurzer Zeit gewährleistet. Der technische Standard ist der Entwicklung anzupassen (u.a. regelmäßige Updates, Mobile Device Adaption).

3. Sicherheit und Verfügbarkeit der Web-Site

3.1 Für die Web-Site ist eine ständige funktionelle und zeitliche Verfügbarkeit von 99 % im Jahresmittel auf Basis 24 Stunden / 7 Tage zu gewährleisten, soweit dies technisch gemäß dem Stand der Technik möglich ist.

3.2 Der Händler garantiert durch entsprechende Maßnahmen die Sicherheit aller technischen Daten und Kundeninformationen.

4. Marketing / Warenverfügbarkeit

- 4.1 Produkte, die der Händler nicht bevorratet, dürfen auf der Web-Site mit dem Hinweis „demnächst erhältlich“ beworben werden. Bestellungen für solche Produkte dürfen erst dann angenommen werden, wenn die Produkte dem Händler versandbereit zur Verfügung stehen.
- 4.2 Ist ein Produkt ausverkauft und muss nachbestellt werden, ist sofort der voraussichtliche Liefertermin bekannt zu geben und dem Kunden die Möglichkeit zur Stornierung einzuräumen.

5. Kundenservice

- 5.1 Während der üblichen Einzelhandels-Geschäftszeiten wird der Händler durch qualifiziertes Fachpersonal einen Kundenservice per Telefon und E-Mail zur Verfügung stellen, der unter anderem eine angemessene kompetente Produktberatung durchführt.
- 5.2 Der Händler bietet dem Kunden die Möglichkeit die Bestellung zu verfolgen und informiert, soweit technisch möglich und zumutbar, dabei über Auftragsnummer, Lieferzeit, Auslieferstatus, etc.

6. Gewerbliche Schutzrechte

- 6.1 Der Händler erkennt an, dass wir im Verhältnis zum Händler die alleinigen und ausschließlichen Rechteinhaber von sämtlichen gewerblichen Schutzrechten, einschließlich aller Marken, eingetragenen Namen, Urheberrechten, Patenten, eingetragenen und nicht eingetragenen Designs der JAKO AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend als „Geistiges Eigentum“ bezeichnet) sind und bleiben. Der Händler bekommt keine Rechte am Geistigen Eigentum übertragen.
- 6.2 Der Händler erhält das Recht, das „Geistige Eigentum“ ausschließlich für den Vertrieb von JAKO Produkten über die Internetangebote des Händlers nach diesen Bedingungen zu nutzen. Weitere Rechte am „Geistigen Eigentum“ gewähren wir nicht. Der Händler verwendet keine Marken, Embleme, Designs und Muster, die mit dem „Geistigen Eigentum“ identisch oder ähnlich sind für

andere Produkte. Dem Händler ist es nicht gestattet, „Geistiges Eigentum“ als Teil seines Firmennamens oder losgelöst von konkreten Angeboten für JAKO Produkte zu nutzen oder eintragen zu lassen.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Beim Vertrieb von Produkten über das Internet sind vom Händler alle Gesetze, Bestimmungen und Handelsgepflogenheiten einzuhalten, insbesondere die zum Fernabsatz und zum fairen Wettbewerb.
- 7.2 Der Händler stellt sicher, dass JAKO Produkte soweit sie von ihm über das Internet vertrieben werden, nur im Rahmen der vorgenannten Bedingungen zum Verkauf gelangen.
- 7.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 7.4 Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Händler oder zwischen uns und Dritten regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 7.5 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Bedingungen für den Verkauf von JAKO Produkten im Internet unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, auch am für den Händler zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

(*) Abweichung für Kunden aus Österreich

Für Verträge mit Kunden aus Österreich gilt abweichend zu Ziffer 9 der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen folgende Regelung:

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen (z.B. Kaufpreis, Kosten, Spesen, Mahnkosten) gegenüber dem Kunden aus dem Kaufvertrag und/oder einer laufenden Geschäftsbeziehung – gleich aus welchem Rechtsgrund – (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen bzw. zu pfänden. Das Herausgabeverlangen bzw. der Pfändungsauftrag beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen oder zu pfänden und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesen AGB entbehrlich ist. Unsere darüberhinausgehenden Rechte bleiben unberührt.

9.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Zustand und den Aufbewahrungsort der Ware zu erteilen.

9.3 Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. der untenstehenden Regelung (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Ist die Sache des Kunden in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind wir und der Kunde darüber einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung Gleiches wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte mit allen Nebenrechten (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 9.4 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunden bestehen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns bis auf Widerruf ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 9.1 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen. Der Kunde wird über unsere Aufforderung die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern vermerken.

(d) Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits werden Zahlungen des Kunden primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

9.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf unsere Waren erfolgen. Im letzteren Fall hat der Kunde auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und haftet uns gegenüber für die bei Durchsetzung der Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns diese zu ersetzen. Im Übrigen wird klargestellt, dass die Veräußerung der Ware im Rahmen einer Geschäftsveräußerung und auch die Veräußerung des gesamten Warenlagers des Kunden keine Veräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang darstellt und vor solchen Veräußerungshandlungen unsere schriftliche Zustimmung erforderlich ist.

9.5 Wir verpflichten uns, auf Anforderung durch den Kunden, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

**WE ARE
TEAM**